

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Mühläcker II“ in Fürfeld

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 4 GemO und § 74 LBO hat die Gemeindevertretung der Stadt Bad Rappenau die Änderung des Bebauungsplans "Mühläcker II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 16.12.2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung

Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) werden zugelassen.

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) werden nicht zugelassen.

Die entsprechende Begründung für die vorgenannten Änderungen vom 16.12.2004 ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Bad Rappenau, 25.05.2005

Blättgen
Oberbürgermeister

Verfahrensverlauf:

Aufstellungsbeschluss:	18.01.2001 / 26.09.2002
Bekanntmachung:	14.11.2002
Offenlegungsbeschluss:	16.12.2004
Bekanntmachung:	03.03.2005
Offenlegung:	14.03.2005 bis 14.04.2005
Satzungsbeschluss:	12.05.2005
In Kraft treten:	02.06.2005

Bad Rappenau, den 02.06.2005


Blättgen
Oberbürgermeister